

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3fff66fa-b834-3460-afda-0c593b262c66>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 145a StGB - Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

¹Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in [§ 68b Abs. 1](#) bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle ([§ 68a](#)) verfolgt.

